

## **Antrag**

**des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Sekten und Psychogruppen innerhalb der Querdenken-Bewegung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Sekten und Psychogruppen, bei denen Berührungspunkte mit der Querdenken-Bewegung nachweislich vorhanden sind, der Landesregierung bekannt sind (bitte unter Benennung, Beschreibung der Gruppe und ihrer Gesamtmitgliederzahl, durch die Mitgliedschaft betroffene Kinder, welche sich an der Querdenken-Bewegung beteiligen, Art der Beteiligung, Beteiligungsgrad im Rahmen von Querdenken, der „Themenbereiche“, wie sie bei Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e. V. dargestellt sind, Sitze und Glaubensstätten der einzelnen Sekten und Psychogruppen in Baden-Württemberg, Arten der Beratungs- und Seminarangebote der Sekte beziehungsweise Psychogruppe, Bildungsstätten und Institute in Baden-Württemberg);
2. wie die Landesregierung die Ideologie der in Ziffer 1 benannten Sekten und Psychogruppen einordnet (bitte unter Benennung des politischen Spektrums, Gefährdungspotenzial hinsichtlich Risikofaktoren, wie in dem Flyer „Checkliste von religiös-weltanschaulichen Angeboten“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und der ZEBRA | BW dargestellt, Gewaltbereitschaft, Militanz und Antisemitismus auf einer Skala von eins bis zehn mit Ausführungen, wie die Bewertungen zustande gekommen sind);
3. welche Verschwörungstheorien und -mythen im Einzelnen durch welche Sekte und Psychogruppe im Rahmen der Querdenkerbewegung vertreten werden (bitte unter Bewertung der einzelnen Theorien unter dem Aspekt des Antisemitismus, der Ausländerfeindlichkeit und der Demokratiefeindlichkeit auf einer Skala von eins bis zehn mit Anmerkungen, wie die Bewertungen zustande gekommen sind);

4. welche Verschwörungstheorien darüber hinaus ohne Sektenbezug innerhalb der Querdenken-Bewegung verbreitet werden;
5. inwiefern die in den Ziffern 1 bis 3 erfragten Doktrinen, Ideologien und Verschwörungstheorien bzw. die Sekten und Psychogruppen bereits in der Zeit des Nationalsozialismus Beachtung erfahren haben (bitte unter Benennung, inwiefern diese im Einzelnen in die gesamte NS-Ideologie eingeflossen sind und ggf. welcher Nationalsozialist von hohem Rang diese vertreten hat);
6. welche Kenntnisse die Landesregierung über personelle Schnittmengen und Kooperationen zwischen den einzelnen Sekten und Psychogruppen untereinander und gegebenenfalls zu weiteren verfassungsfeindlichen Organisationen sowie zu Gruppierungen der Organisierten Kriminalität beziehungsweise deren Mitglieder hat (bitte unter Darstellung der einzelnen Beziehungen und Anzahl der beteiligten Mitglieder und Aktionen innerhalb von Querdenken);
7. wie sich die Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Baden-Württemberg entwickelt hat, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sekten und Psychogruppen stehen (bitte um genaue Darstellung der einzelnen Straftatbestände und Benennung der Verfahrensgänge, Verfahrensdauer, Verfahrensausgänge, Schadenshöhe, Geschädigte, Zugehörigkeit der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten zu den einzelnen Sekten und Psychogruppen und des Polizeipräsidiumsbezirks, ggf. Bezug zu verfassungsfeindlichen Organisationen);
8. welchen Sekten und Psychogruppen die Personen des operativen Teils der Querdenken-Bewegung (wie zum Beispiel Redner, Organisatoren, Darsteller) jeweils zuzuordnen sind (bitte unter Zuordnung zu einzelnen sofern in Baden-Württemberg, Position innerhalb von Querdenken, Mitgliedschaft in einer Sekte oder Psychogruppe, Aktionsort in Form der Regionalgruppen von Querdenken, Datum der jeweiligen bekannten Aktionen);
9. welche Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Querdenken-Bewegung haben (bitte unter konkreter Benennung des Unternehmens, ggf. Bezüge zu Sekten, Psychogruppen, verfassungsfeindlichen Organisationen sowie Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, Darstellung der einzelnen Beziehungen, wenn möglich unter Angabe der Höhe und Art der Leistung und Gegenleistung);
10. welche Vereine der Landesregierung bekannt sind, die in Kooperation zur Querdenken-Bewegung stehen (bitte unter Angabe des Vereinssitzes, Vorstandsmitglieder und deren Wohnorte, Zuordnung zu Sekten, Psychogruppen und politischen Spektren, Gewaltaffinität, Verbindungen zu verfassungsfeindlichen Vereinigungen und Gruppierungen der Organisierten Kriminalität und Darstellung der Verbindung zu Querdenken);
11. auf welchen Demonstrationsreihen die in Ziffer 1 benannten Sekten und Psychogruppen vor Beginn der „Querdenken“-Demonstrationen ebenfalls gesichtet wurden;
12. welchen Einfluss unterschiedliche Parteien in der Wechselwirkung zur Querdenken-Bewegung haben (bitte unter Bezeichnung der Partei, ggf. Auftritte und Aufgaben von Parteifunktionären, Mitgliederanzahl in Baden-Württemberg und Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich des Spektrums, Verfassungsfeindlichkeit, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit, vertretene Sekten und Psychogruppen).

15.7.2021

Weinmann, Goll, Brauer, Haußmann, Dr. Jung, Birnstock,  
Heitlinger, Reith, Fischer, Dr. Schweickert FDP/DVP

## Begründung

Wie der Berichterstattung zu entnehmen ist (zum Beispiel Artikel „Scientologe bei Querdenken-711“ vom 29. Juni 2021 bei SWR Aktuell), wurde bekannt, dass ein Scientologe maßgeblich bei Querdenken-711 beteiligt war. Nachdem Innenminister Thomas Strobl sich dahingehend geäußert hat, dass der Verfassungsschutz in Baden-Württemberg „bereits zwei hellwache Augen auf die ‚Querdenken-Bewegung‘ habe (Pressemitteilung des Verfassungsschutzes vom 9. Dezember 2020), erhoffen sich die Antragsteller nun dahingehend Informationen über Erkenntnisse der Landesregierung über die Präsenz und die Wechselwirkungen weiterer Sekten und Psychogruppen und der „Querdenken“-Bewegung und Erklärungsansätze für die Heterogenität der Bewegung.

Beim Begriff „Psychogruppen“ handelt es sich um einen feststehenden Begriff, wie er beispielsweise in der Mitteilung der Landesregierung Mitteilung „10. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sogenannter Sekten und Psychogruppen“ vom 4. April 2019, Drucksache 16/6046, genannt wird.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2021 Nr. IM4-0141.5-207/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. welche Sekten und Psychogruppen, bei denen Berührungspunkte mit der Querdenken-Bewegung nachweislich vorhanden sind, der Landesregierung bekannt sind (bitte unter Benennung, Beschreibung der Gruppe und ihrer Gesamtmitgliederszahl, durch die Mitgliedschaft betroffene Kinder, welche sich an der Querdenken-Bewegung beteiligen, Art der Beteiligung, Beteiligungsgrad im Rahmen von Querdenken, der „Themenbereiche“, wie sie bei Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e. V. dargestellt sind, Sitze und Glaubensstätten der einzelnen Sekten und Psychogruppen in Baden-Württemberg, Arten der Beratungs- und Seminarangebote der Sekte beziehungsweise Psychogruppe, Bildungsstätten und Institute in Baden-Württemberg);*
- 2. wie die Landesregierung die Ideologie der in Ziffer 1 benannten Sekten und Psychogruppen einordnet (bitte unter Benennung des politischen Spektrums, Gefährdungspotenzial hinsichtlich Risikofaktoren, wie in dem Flyer „Checkliste von religiös-weltanschaulichen Angeboten“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und der ZEBRA | BW dargestellt, Gewaltbereitschaft, Militanz und Antisemitismus auf einer Skala von eins bis zehn mit Ausführungen, wie die Bewertungen zustande gekommen sind);*

3. welche Verschwörungstheorien und -mythen im Einzelnen durch welche Sekte und Psychogruppe im Rahmen der Querdenkerbewegung vertreten werden (bitte unter Bewertung der einzelnen Theorien unter dem Aspekt des Antisemitismus, der Ausländerfeindlichkeit und der Demokratiefeindlichkeit auf einer Skala von eins bis zehn mit Anmerkungen, wie die Bewertungen zustande gekommen sind);

Zu 1. bis 3.:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verweist zunächst darauf, dass angesichts der Entwicklungen des Phänomenbereichs und in Entsprechung mit dem wissenschaftlichen Diskurs für den amtlichen Sprachgebrauch empfohlen wird, alternativ zur Bezeichnung der sog. Sekten und Psychogruppen von „gefährlichen religiös-weltanschaulichen Angeboten“ zu sprechen (vgl. Mitteilung der Landesregierung „10. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sogenannter Sekten und Psychogruppen“ vom 4. April 2019, Drucksache 16/6046, Seiten 4 und 5 zu „Gesellschaftlichem Wandel und Terminologie“).

Die Initiative „Querdenken-711“ sowie rund 30 regionale Ableger im Land werden vom baden-württembergischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) beobachtet. Diese Bearbeitung beschränkt sich jedoch auf eine klar umgrenzte Gruppe von Organisatoren und Führungsakteuren der Bewegung und umfasst ausdrücklich nicht die Mehrzahl der Teilnehmenden an „Querdenken“-Versammlungen. Das LfV kann dabei nicht ausschließen, dass einzelne Anhängerinnen und Anhänger von „gefährlichen religiös-weltanschaulichen Angeboten“ Versammlungen von „Querdenken-711“ und ihrer regionalen Ableger im Land besuchen oder in der Vergangenheit besucht haben. Die Bearbeitung dieser Gruppierungen fällt jedoch nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des LfV, soweit sie nicht als extremistische oder sicherheitsgefährdende Bestrebung auftreten.

Das LfV hat Kenntnis von einzelnen Mitgliedern der „Scientology-Organisation“, die sich bei Veranstaltungen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie engagieren bzw. engagiert haben. Das LfV beobachtet die „Scientology-Organisation“ allerdings nicht als „gefährliches religiös-weltanschauliches Angebot“, sondern als extremistische Bestrebung. Eine grundsätzliche Verharmlosung der Coronapandemie durch die „Scientology-Organisation“ ist nicht erkennbar, ebenso wenig eine durch die Organisation gesteuerte Beteiligung am Protestgeschehen. Nach Auffassung des LfV besteht demnach keine strukturelle Verbindung zwischen der „Scientology-Organisation“ und „Querdenken-711“.

4. welche Verschwörungstheorien darüber hinaus ohne Sektenbezug innerhalb der Querdenken-Bewegung verbreitet werden;

Zu 4.:

Im Umfeld und innerhalb der „Querdenken“-Initiativen werden zahlreiche Verschwörungsmymen und Verschwörungsideologien thematisiert bzw. verbreitet, sowohl online als auch vor Ort bei den Demonstrationsveranstaltungen. Dazu gehören u. a. die aus den USA stammende „QAnon“-Verschwörungsideologie, „The Great Reset“ sowie das Narrativ, Microsoft-Gründer Bill Gates bzw. dessen Stiftung strebe mittels Coronaschutzimpfungen die Kontrolle über die Weltbevölkerung bzw. die Reduktion der weltweiten Bevölkerung an. Die meisten der in diesem Zusammenhang thematisierten Verschwörungsideologien enthalten antisemitische Inhalte und Narrative.

Außerdem wird das Coronavirus vielfach verharmlost oder dessen Existenz komplett geleugnet, Coronaschutzimpfungen und Mund-Nasen-Bedeckungen als Gefahr, teilweise auch als tödliche Gefahr, abgelehnt. Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden als Ausdruck einer „Corona-Diktatur“ in Deutschland verunglimpft. Dabei werden immer wieder auch Vergleiche mit dem historischen Nationalsozialismus herangezogen und Staat und staatliches Handeln diffamiert sowie Staatsvertreter zu Feindbildern deklariert.

5. *inwiefern die in den Ziffern 1 bis 3 erfragten Doktrinen, Ideologien und Verschwörungstheorien bzw. die Sekten und Psychogruppen bereits in der Zeit des Nationalsozialismus Beachtung erfahren haben (bitte unter Benennung, inwiefern diese im Einzelnen in die gesamte NS-Ideologie eingeflossen sind und ggf. welcher Nationalsozialist von hohem Rang diese vertreten hat);*

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 verwiesen.

6. *welche Kenntnisse die Landesregierung über personelle Schnittmengen und Kooperationen zwischen den einzelnen Sekten und Psychogruppen untereinander und gegebenenfalls zu weiteren verfassungsfeindlichen Organisationen sowie zu Gruppierungen der Organisierten Kriminalität beziehungsweise deren Mitglieder hat (bitte unter Darstellung der einzelnen Beziehungen und Anzahl der beteiligten Mitglieder und Aktionen innerhalb von Querdenken);*

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. *wie sich die Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Baden-Württemberg entwickelt hat, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sekten und Psychogruppen stehen (bitte um genaue Darstellung der einzelnen Straftatbestände und Benennung der Verfahrensgänge, Verfahrensdauer, Verfahrensausgänge, Schadenshöhe, Geschädigte, Zugehörigkeit der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten zu den einzelnen Sekten und Psychogruppen und des Polizeipräsidiumsbezirks, ggf. Bezug zu verfassungsfeindlichen Organisationen);*

Zu 7.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg erfolgt anhand des bundesweit einheitlich gestalteten „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Die alleinige Zugehörigkeit eines Beschuldigten zu einer Organisation oder Gruppierung stellt kein Erfassungskriterium des KPMD-PMK dar, weswegen eine Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Im Übrigen dient der KPMD-PMK ausschließlich der statistischen Erfassung von Straftaten, eine statistische Erfassung politisch motivierter Ordnungswidrigkeiten erfolgt nicht.

Auch dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. *welchen Sekten und Psychogruppen die Personen des operativen Teils der Querdenken-Bewegung (wie zum Beispiel Redner, Organisatoren, Darsteller) jeweils zuzuordnen sind (bitte unter Zuordnung zu einzelnen sofern in Baden-Württemberg, Position innerhalb von Querdenken, Mitgliedschaft in einer Sekte oder Psychogruppe, Aktionsort in Form der Regionalgruppen von Querdenken, Datum der jeweiligen bekannten Aktionen);*

Zu 8.:

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 verwiesen. Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. welche Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Querdenken-Bewegung haben (bitte unter konkreter Benennung des Unternehmens, ggf. Bezüge zu Sekten, Psychogruppen, verfassungsfeindlichen Organisationen sowie Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, Darstellung der einzelnen Beziehungen, wenn möglich unter Angabe der Höhe und Art der Leistung und Gegenleistung);

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen keine über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

10. welche Vereine der Landesregierung bekannt sind, die in Kooperation zur Querdenken-Bewegung stehen (bitte unter Angabe des Vereinssitzes, Vorstandsmitglieder und deren Wohnorte, Zuordnung zu Sekten, Psychogruppen und politischen Spektren, Gewaltaffinität, Verbindungen zu verfassungsfeindlichen Vereinigungen und Gruppierungen der Organisierten Kriminalität und Darstellung der Verbindung zu Querdenken);

Zu 10.:

Die Initiative „Querdenken-711“ berichtet in einem selbst verfassten FAQ-Beitrag im Hinblick auf die anstehenden Sommerveranstaltungen – das geplante Demonstrationsgeschehen vor allem im August in Berlin wird von der Initiative als „Sommer der Freiheit“ bezeichnet – von der Bildung und Vernetzung mit zahlreichen Projekten, Vereinen und Bewegungen. Darunter befinden sich auch mutmaßlich als Vereine organisierte Zusammenschlüsse bzw. Initiativen wie „Demokratischer Widerstand e. V.“, „ElternStehenAuf e. V.“, „Polizisten für Aufklärung e. V.“, „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie e. V.“, „Anwälte für Aufklärung e. V.“, „Klagepaten e. V.“, „Mutigmacher e. V.“ und „1bis19 e. V.“, die jedoch ausnahmslos nicht als Beobachtungsobjekte des LfV geführt werden. Folglich liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen zu diesen Vereinen vor.

Die Nennung der unterschiedlichen Zusammenschlüsse suggeriert, dass „Querdenken-711“ die Interessen von zahlreichen unterschiedlichen Personen- und Berufsgruppen vertritt und wiederum von diesen als eine Interessensvertretung im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie anerkannt wird.

11. auf welchen Demonstrationsreihen die in Ziffer 1 benannten Sekten und Psychogruppen vor Beginn der „Querdenken“-Demonstrationen ebenfalls gesichtet wurden;

Zu 11.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine Erfassung von Angehörigen von Gruppierungen im Sinne der Ziffer 1 ist nicht erfolgt.

12. welchen Einfluss unterschiedliche Parteien in der Wechselwirkung zur Querdenken-Bewegung haben (bitte unter Bezeichnung der Partei, ggf. Auftritte und Aufgaben von Parteifunktionären, Mitgliederanzahl in Baden-Württemberg und Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich des Spektrums, Verfassungsfeindlichkeit, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit, vertretene Sekten und Psychogruppen).

Zu 12.:

Das LfV hat Kenntnis darüber, dass einzelne Personen, die der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) sowie dem offiziell aufgelösten „Flügel“ in der AfD zugeordnet werden können, an „Querdenken“-Versammlungen in Baden-Württemberg teilgenommen haben. Diese Personen haben darüber in den sozialen Medien berichtet und versucht, weitere Teilnehmer für die Teilnahme an „Querdenken“-Versammlungen zu mobilisieren.

Mit der Beteiligung an „Querdenken“-Veranstaltungen sowie der Organisation eigener Kundgebungen versuchen die extremistischen AfD-Teilstrukturen in Baden-Württemberg, neue Zielgruppen zu erschließen und für die eigene Agenda zu werben. In den sozialen Medien haben Angehörige der JA BW und des „Flügel“ zudem regelmäßig Beiträge verbreitet, in denen der Bundesregierung die Errichtung einer „Diktatur“ vorgeworfen wird und die Bezüge zu Verschwörungsmythos im Zusammenhang mit der Coronapandemie aufweisen. Durch ihre vergleichsweise große Reichweite können die Akteure der extremistischen AfD-Teilstrukturen zur Verbreitung und Legitimation solcher Positionen beitragen.

Insgesamt liegen indes keine Hinweise auf eine strukturelle Wechselwirkung zwischen „Querdenken-711“, seinen baden-württembergischen Ablegern und rechtsextremistischen Parteien vor. Dennoch war das enorme Mobilisierungspotenzial der Demonstrationsveranstaltungen vor allem für rechtsextremistische Parteien und Parteistrukturen reizvoll, wengleich der Versuch einer maßgeblichen Beeinflussung bislang erfolglos blieb.

In Vertretung

Württembergischer

Staatssekretär